Deutsche Stiftung für Recht und Informatik

GEHEIME DATENVERARBEITUNG IM E-COMMERCE?

VORAUSSETZUNGEN UND GRENZEN DER DATENVERARBEITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VORVERTRAGLICHER MAßNAHMEN (ZUGLEICH BESPRECHUNG DES URT. V. 19.4.2023, AG MITTE)

Kristian Borkert & Florian Bunes
JURIBO Legal & Consulting

Deutsche Stiftung für Recht und Informatik

GEHEIME DATENVERARBEITUNG IM E-COMMERCE?

VORAUSSETZUNGEN UND GRENZEN DER DATENVERARBEITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VORVERTRAGLICHER MAßNAHMEN (ZUGLEICH BESPRECHUNG DES URT. V. 19.4.2023, AG MITTE)

Kristian Borkert & Florian Bunes
JURIBO Legal & Consulting

Herbstakademie 2023

Sachverhalt des Urteils von AG Mitte, Urt. V. 19.4.2023

- Die Beklagte betreibt ein Verleih-geschäft für Mobilitätslösungen via Online-Portal, z.B. für Fahrräder.
- Der Kläger füllte ein mehrstufiges Bestellformular teilweise aus.
- Auf der ersten Seite des Bestellvorgangs gab er seinen Vornamen und Namen, seine Wohnanschrift, seine E-Mail-Adresse und seine Telefonnummer an.
- Er akzeptiert die AGB und willigt ein, den Newsletter zu erhalten
- Mit dem Klick auf „Nächste Seite“ gelangt er zum nächsten Prozessschritt

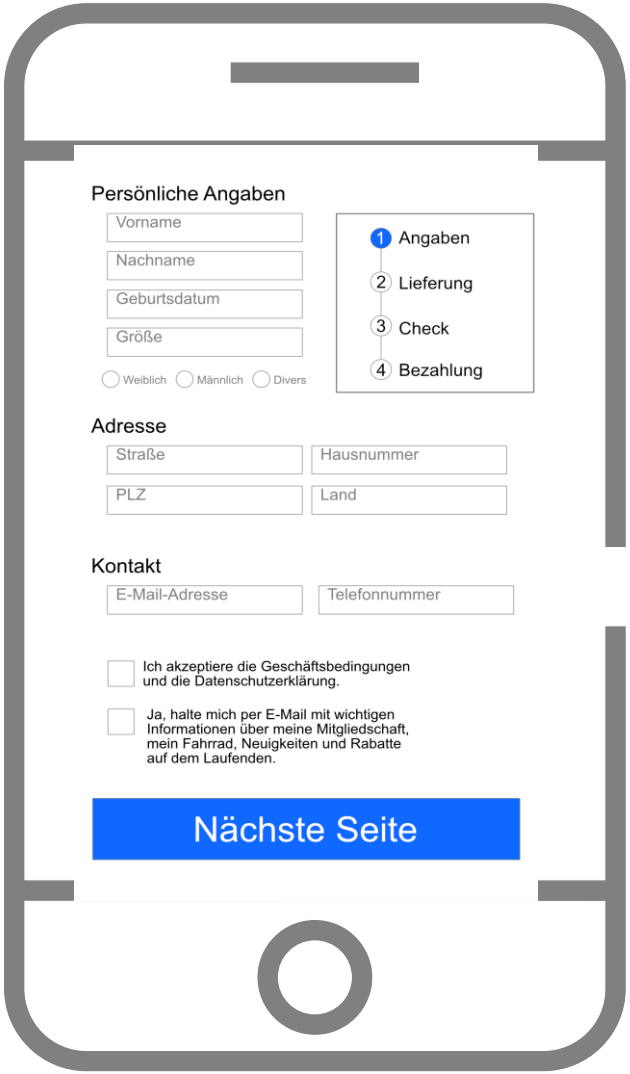

Bestellschritte 2 & 3 beim Abschluss

- Der Kläger gelangtzu den Lieferungsmodalitäten und wählte dort die Option „Bekomme es geliefert“ aus.
- Er klickt auf „**Nächste Seite**“
- Anschließend gelangt er zum Formular „Abonnement überprüfen“.
- Er betätigte durch den Klick auf die weitere Schaltfläche „**Nächste Seite**“.

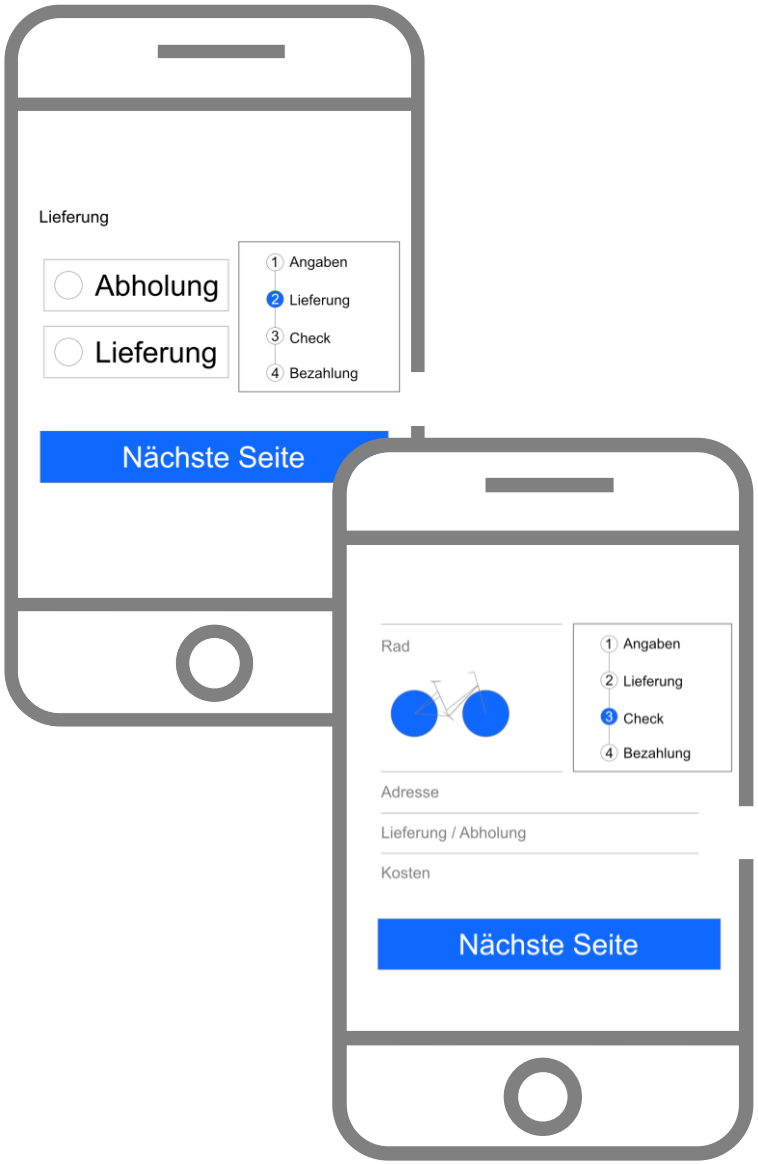

Abbruch des Bestellvorgangs

- Der der Kläger erreicht die Zahlungsoptionen.
- Ohne eine der auf dieser Seite angegeben Zahlungsoptionen auszuwählen, schloss der Kläger das Browserfenster. Der **Bestellvorgang** wurde **abgebrochen**.
- Es wurde **keine Willens-erklärung** seitens des Klägers abgegeben
- Eine Woche später…

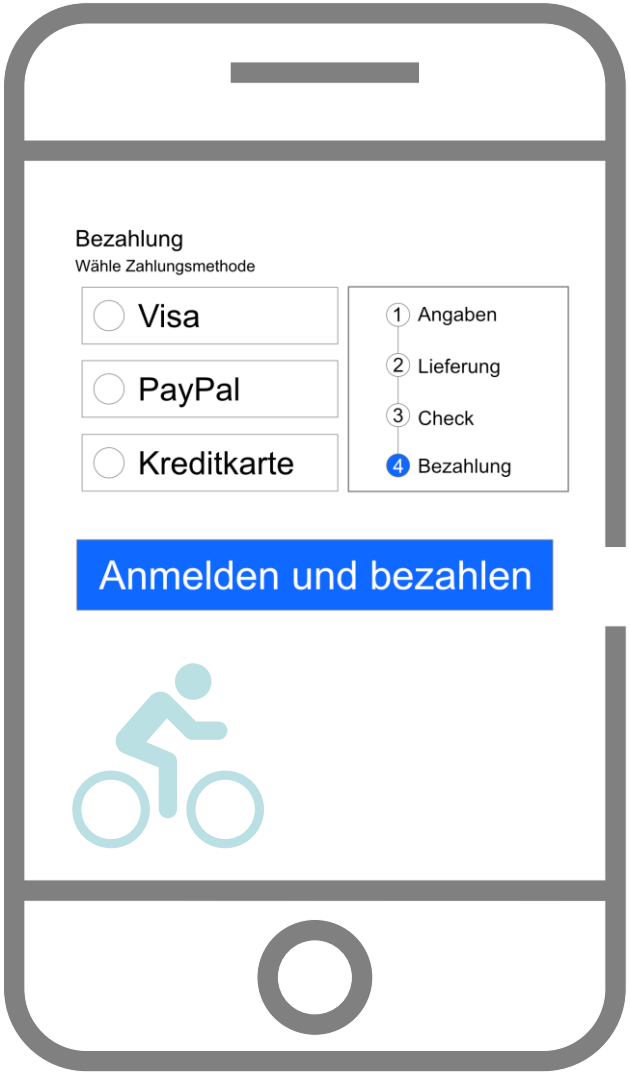

AG Mitte, Urt. V. 19.4.2023

- **Eine Woche später** rief ein Mitarbeiter der Beklagten bei dem Kläger an und hinterließ auf dessen Mailbox eine Sprachnachricht, in der er den Kläger darum bat, einen **Termin für die Abholung bzw. der Lieferung des Fahrrads** zu vereinbaren. Für den Fall, dass kein Interesse bestehe, möge der Kläger dies mitteilen.

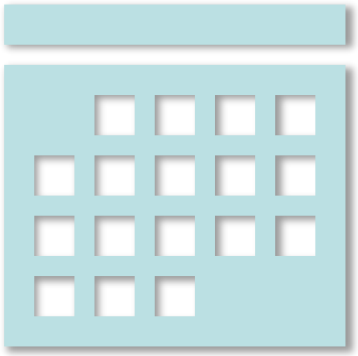

- Darüber hinaus erhielt der Kläger von jenem Mitarbeiter **eine E-Mail, mit der er zur Vereinbarung eines Abholtermins** für das Fahrrad aufgefordert wurde.

- Der Kläger forderte im weiteren Verlauf von der Beklagten **Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO, da seiner Meinung nach die Datenverarbeitung und die Kontaktaufnahme rechtswidrig gewesen** sei. Ihm sei in der Folge ein – in der Klage näher substantiierter – Schaden entstanden.

Kernfrage: Welche Grundlage gab es für die Datenverarbeitung? Oder wann beginnt ein vorvertragliches Verhältnis im Online-Handel?

- DSGVO selbst trifft keine Aussage darüber, wann ein vorvertragliches Verhältnis beginnt oder endet
- Der europäische Verordnungsgeber scheint dies als selbstverständlich anzusehen. In der Praxis entstehen erhebliche Herausforderungen
- Spannungsverhältnis beim Begriff vorvertragliches Verhältnis: europäisches vs. nationales Recht

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

die **Verarbeitung ist** für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich,** die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen

Bisheriger Meinungsstand zur Entstehung eines vorvertr. Verhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Schulz

- Begriff der vorvertraglichen Maßnahme im EU-Recht nicht definiert
- nur solche Verarbeitungen, die **auf Betreiben der betroffenen Person** im Vorfeld erfolgen.

Buchner/Petri

- Stadium der **Vertragsverhandlung und der Vertragsanbahnung**.
- Kritik in Ansehung der schwierigen Fassbarkeit wird gekontert mit Verweis auf **§ 311 Abs. 2 BGB** sowie allgemeine zivilrechtliche Grundsätze.

Albers/Veit

- Stadium der **Vorbereitung und Anbahnung eines Vertrags** gemeint, insbesondere in Gestalt von Vertragsverhandlungen. Anhaltspunkte für das deutsche Recht ergäben sich aus **§ 311 Abs. 2 BGB**.

Frenzel

- Vorvertragliche Maßnahme muss sich auf das **Entstehen eines konkreten Vertragsverhältnisses** beziehen, ohne dass weitere Zwischenschritte erforderlich wären.

Umfang der DV

- Daten, die bei der **Geschäfts-anbahnung benötigt** werden.
- Auch die Speicherung der Kontaktdaten einer Person, die sich Informationen über in einem analogen oder digitalen Katalog zuschicken lassen möchte, ist nach Buchstabe b zulässig.

Erster Ansatz: rein europarechtliche Beurteilung

Erwägungsgrund 44

- „Die Verarbeitung von Daten sollte als rechtmäßig gelten, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.“
- Löst das Problem nicht, sondern verlagert es nur

Englische Sprachfassung

- „prior to entering into a contract“
- Erwägungsgrund 44: „intention to enter into a contract“
- Keine Klarheit

Weitere Quellen des Europarechts

- RL 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL)
- RL 2000/31/EG (Finanzdienstleistungs-Fernabsatz-Richtlinie)
- RL 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher-Richtlinie)

Weitere Quellen des Europarechts

RL 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL)

Artikel 5

Informationspflichten bei anderen als Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Bevor der Verbraucher durch einen anderen als einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes, sofern sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben:

a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang;

b) die Identität des Unternehmers, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer;

c) den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder der Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können;

d) gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen der Unternehmer sich verpflichtet hat, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden;

e) zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Waren gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen nach dem Verkauf und gewerblichen Garantien;

f) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge;

g) gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte;

h) gegebenenfalls — soweit wesentlich — die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein muss;

(2) Absatz 1 gilt auch dann für Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sind nicht dazu verpflichtet, Absatz 1 auf Verträge anzuwenden, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sofort erfüllt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Verträge, auf die dieser Artikel anwendbar ist, zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten.

Übertragbarkeit auf die DSGVO?

Verbraucherschutzrichtlinie und DSGVO

- Anderer Zweck des Verbraucherschutzrechts?
  - Entscheidende Gemeinsamkeit: strukturelle Unterlegenheit
- Vorvertragliche Informationspflichten oder vorvertragliche Maßnahmen
  - Es geht nur um den Zeitpunkt, nicht um die Rechtsfolge
- Teleologisch: Vorteile für den Verbraucher, Nachteile für die betroffene Person
  - Hohes Schutzniveau durch weitere Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b

Befunde des Europarechts

Zusammenfassung

- Das Europarecht kennt den Begriff des vorvertraglichen Verhältnisses
- Beginnt in jedem Fall bevor der Verbraucher ein Angebot abgibt
- Frühestmöglicher Zeitpunkt bleibt aber weiterhin unklar
- Auch bleibt das Ende unklar

Ergänzende Heranziehung des § 311 Abs. 2 BGB

- Störgefühl: Normenhierachie?
  - Maßgeblich ist, ob die gefundene Auslegung im übertragenen Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung dem Europarecht widerspricht, Art. 288 UAbs. 3 AEUV, Art. 4 Abs. 3 EUV
- Anderer Zweck: Gestattung von Datenverarbeitung vs. Vorvertragliche Schuldverhältnisse für cic?
  - Die Gemeinsamkeit ist der Zeitpunkt, die weiteren Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b regeln das Übrige

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

Aber was ist denn nun anwendbar?

§ 311 Abs. 2 BGB

- Aufnahme von Vertragsverhandlungen
  - Unproblematisch (+)
- Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut
  - Reduktion auf den ersten Teil, dann auch (+)
- Ähnliche geschäftliche Kontakte
  - Anwendbarkeit (-), da gar kein unmittelbarer Vertragskontext mehr vor Augen

Vorvertragliches Schuldverhältnis beim Besuch eines Ladengeschäftes (§ 311 Abs. 2 BGB)

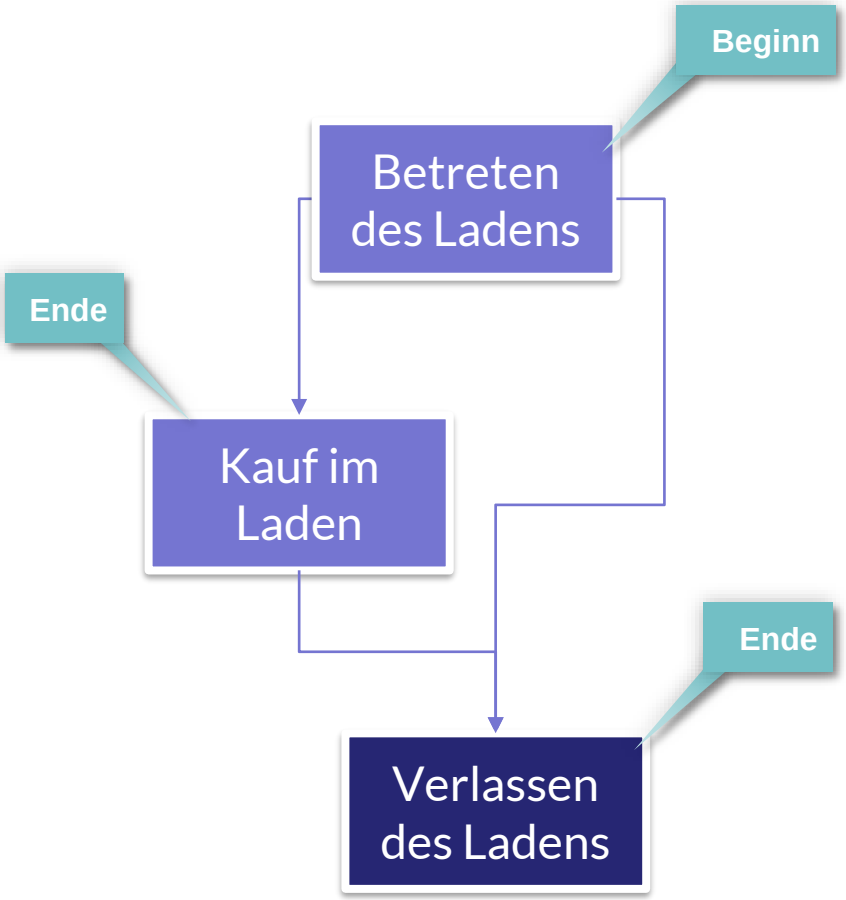

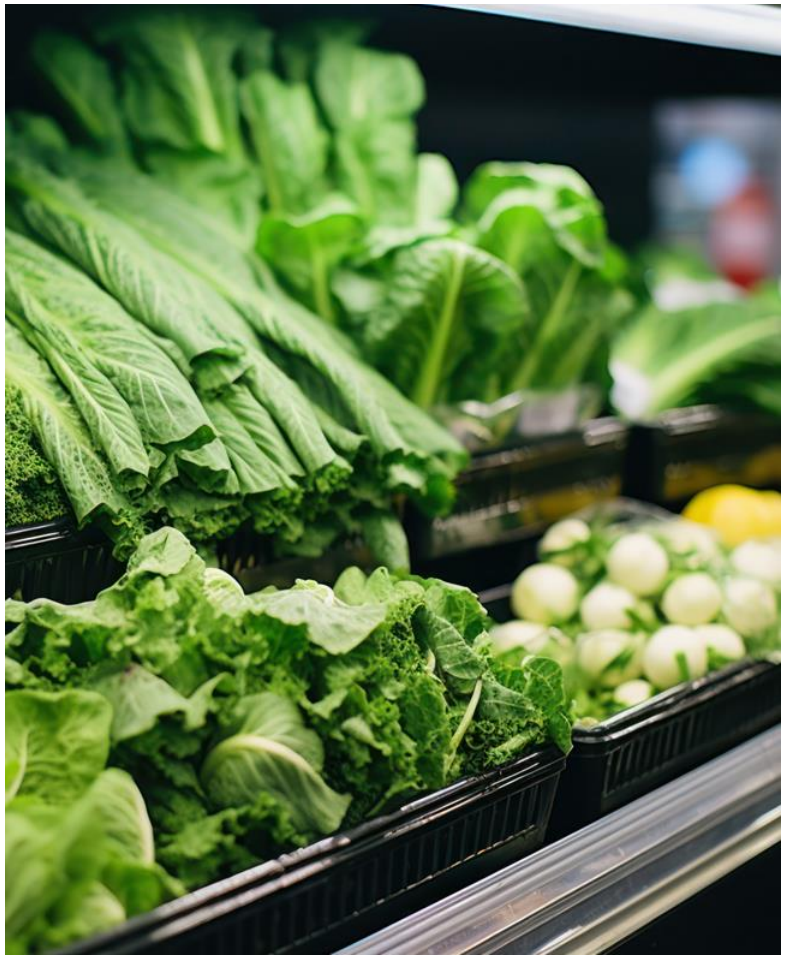

Geschäftsanbahnung online: Welche Willenserklärung gibt der Kunde online ab?

Zusammenfassung: Prozess zur Abgabe des Angebotes über das Online-Portal

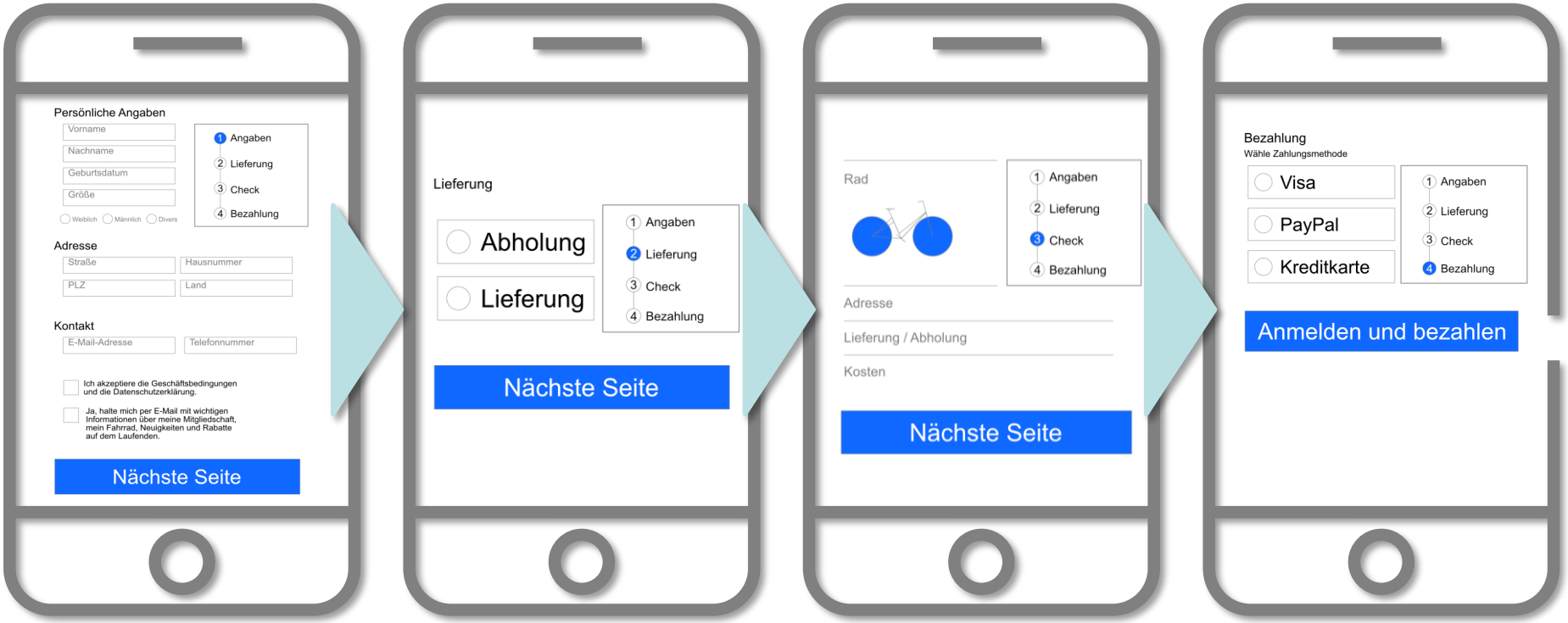

Zeitfenster des vorvertraglichen Schuldverhältnisses (§ 311 Abs. 2 BGB) in der Online-Situation

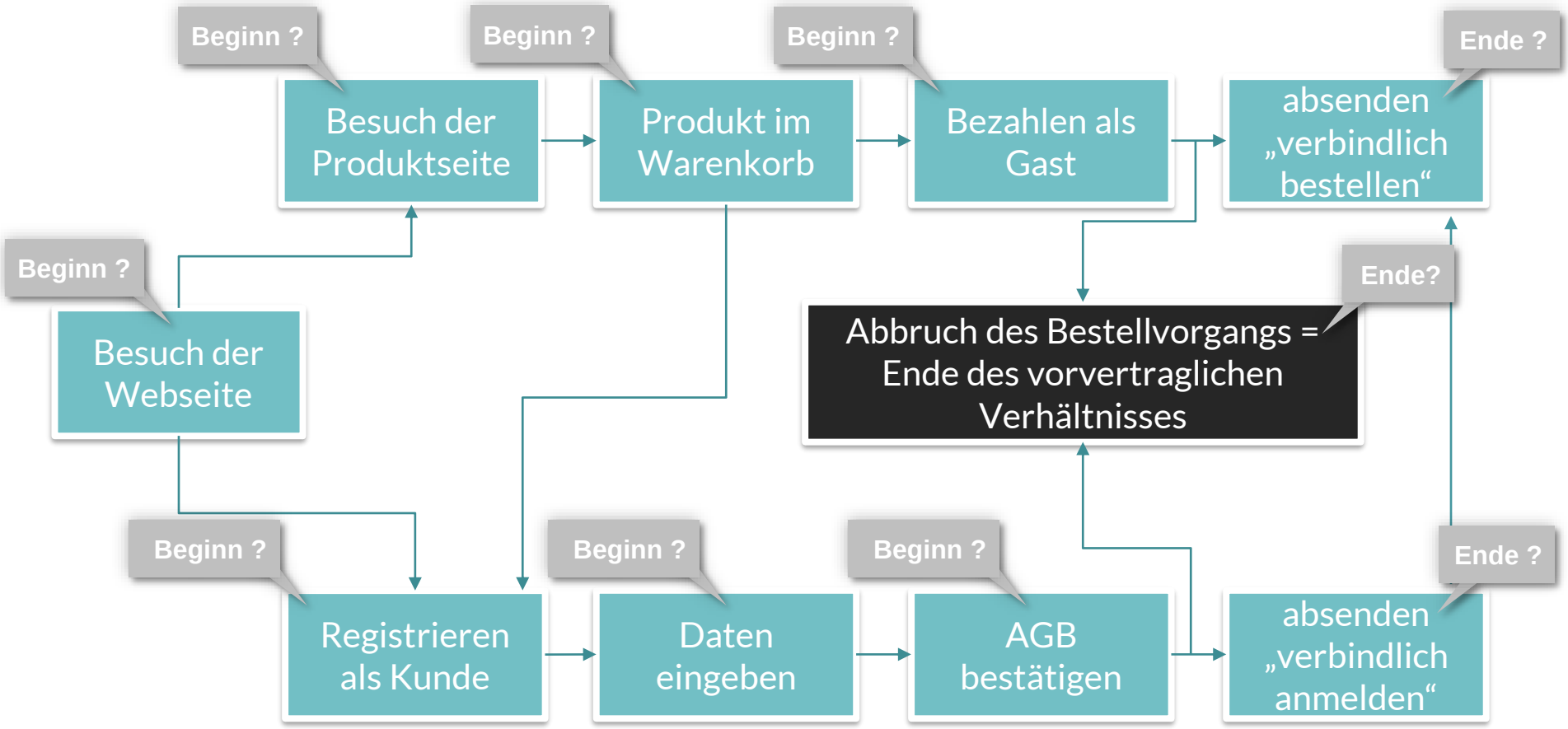

Und wie ist es nun im Online-Handel?

Aufruf des Webshops

- Analog: Betreten des Geschäfts
- Keine Vergleichbarkeit

Aufruf einer spezifischen Produktseite im Webshop

- Analog: Stehen vor dem Regal
- Ebenfalls keine Vergleichbarkeit

Hinzufügen eines Artikels in den virtuellen Warenkorb

- Anbahnung eines Vertrags?
- Bewusste Handlung, zumindest abstrakte Kaufabsicht
- Aber: Auch Sammeln oder Preisvergleich möglich, daher nicht eindeutig

Eingabe der Kundendaten im Check Out-Bereich

- Analog: Bezahlen an der Kasse
- Ausdruck einer konkreten Kontrahierungsabsicht
- daher (+)

Abgabe des Angebotes

- idR zu spät
- kein Raum mehr für Verarbeitungen, da idR unmittelbarer Vertragsschluss

Zusammenfassung und Ausblick

Ableitung von Strategien für die Praxis

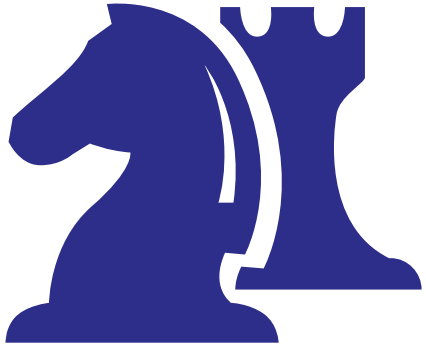

Keine Geheime Datenverarbeitung

- Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist nur gegeben, wenn
  a) ein vorvertragliches Verhältnis (vvV) vorliegt und andauert,
  b) die Maßnahme erforderlich ist und
  c) auf Anfrage des Betroffenen erfolgt

Beginn vvV

- Für den Beginn eines vorvertraglichen Verhältnisses musss ein **nicht nur abstraktes Erwerbsinteresse des Nutzers** bestehen,
  - welches für einen Dritten **objektiv erkennbar** ist
  - und den Rückschluss auf eine konkrete Kontrahierungsabsicht zulässt.

Ende vvV

- Das vorvertragliche Verhältnis endet
  - mit **Vertragsschluss**,
  - mit Abbruch oder
  - sobald die betroffene Person zumindest konkludent **zum Ausdruck bringt**, kein Interesse mehr an einem Vertragsschluss zu haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kristian Borkert

Florian Bunes

JURIBO Legal & Consulting
Am Rötepark 82
71332 Waiblingen

info@juribo.de

+49 (0) 7151 966 9380

JURIBO
LEGAL & CONSULTING
Agile. Blockchain. IT Sourcing.